



GE Corporate

Felix Hierstetter
Leiter Steuern Deutschland
Leopoldstrasse 8
80802 München
Germany

T +49 89 309072 140
F +49 89 309072 192
felix.hierstetter@ge.com

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Volker Wissing, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

24. September 2010

**Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010)
BT-Drs. 17/2249, 17/255**

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf danke ich.

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die zu § 146 AO vorgesehene Änderung. Die hiernach geplante Neufassung des § 146 Abs. 2a AO ist aus folgenden Gründen zu begrüßen:

1. Die vorgesehene Fassung des § 146 Abs. 2a AO erlaubt die Führung und Aufbewahrung elektronischer Bücher auch in Staaten außerhalb des EU-/EWR-Raumes und beseitigt damit die Diskriminierung von mit Deutschland wirtschaftlich eng verbundenen Drittländern wie z. B. den USA.
2. Durch den Wegfall des Erfordernisses der Zustimmung des ausländischen Staates zum Datenzugriff wird die Regelung praxisfreundlicher. Die insoweit zuständigen ausländischen Behörden sind für den betroffenen inländischen Steuerpflichtigen meist nur schwer ermittelbar und zudem haben die relevanten ausländischen Behörden, selbst wenn diese identifiziert werden können, keinerlei Erfahrung im Umgang mit dem - international unüblichen - Zustimmungsbegehren nach § 146 Abs. 2a Satz 3 Nr. 1 AO.
3. Schließlich ist zu begrüßen, dass nach § 146 Abs. 2a Satz 3 AO-E die zuständige Finanzbehörde nur insoweit zum Widerruf der Bewilligung verpflichtet wird, als von einer durch das Bestehen einer Auslandsbuchführung bedingten Beeinträchtigung der Besteuerung auszugehen ist.

Dies vermeidet, dass die - typischerweise mit hohen Kosten verbundene - Rückverlagerung einer elektronischen Buchführung selbst dann vom Finanzamt angeordnet werden muß, wenn der jeweilige Sachverhalt

- ohne Auswirkung auf die Besteuerung bleibt und/oder
- nicht durch die Tatsache des Bestehens einer Auslandsbuchführung verursacht ist.

Ein weitergehender Zwang zum Widerruf erteilter Bewilligungen, etwa im Sinne der Empfehlung des Bundesrats in Drs. 318/10 (Beschluss) zu Art. 9 Nr. 6 vom 9. Juli 2010 würde bedeuten, dass die Einrichtung einer Auslandsbuchführung einem nicht begrenzbareren Rückverlagerungsrisiko ausgesetzt wäre. Dies würde die Einrichtung einer Auslandsbuchführung zu einem kaum zu verantwortenden wirtschaftlichen Risiko machen und dem Sinn der Vorschrift zuwiderlaufen.

Mit freundlichen Grüßen,

Felix Hierstetter